

Amt der Ktn. Landesregierung  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion Verfassungsdienst  
Mießtalerstraße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
[Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

13. April 2017

n:\laikarchiv\gesetze\kärnten\entw\_rfe\_stellungnahmen\bauordnung\_april 2017\_stellungnahme.docx/

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die  
Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden sollen  
GZ: 01-VD-LG-1771/3-2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten dankt Ihnen für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden sollen, und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorab dürfen wir festhalten, dass auch wir uns für eine rasche Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union und somit der Anpassung der notwendigen Gesetze bzw. Verordnungen aussprechen. Gerade im Hinblick auf die drohenden Vertragsverletzungsverfahren ist eine schnelle Vorgehensweise nachvollziehbar. Darüber hinaus sollte die Kärntner Bauordnung jedoch auch grundsätzlich durchforstet und überarbeitet werden, um ein zukunftsorientiertes Regelwerk zu schaffen. Dazu dürfen wir schon jetzt unsere Gedanken und Anregungen mitteilen:

Die Bestimmungen der bewilligungsfreien, mitteilungspflichtigen Vorhaben (§ 7 K-BO) sollten eingeschränkt werden, um einer weiter drohenden Verhüttelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Weiters sollte für die Vorprüfung (§ 13 K-BO) eine zeitliche Beschränkung bzw. Entscheidungsfrist eingeführt werden, damit die Verfahren für die BewilligungswerberInnen möglichst rasch abgewickelt werden können.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Neuformulierung der Anrainerrechte diskutiert werden. Natürlich soll der Schutz der Anrainer weiterhin gewährleistet bleiben. Es sollte jedoch versucht werden, eine mutwillige Verzögerung, ohne Aussicht auf Erfolg, zu unterbinden.

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die in § 37 geregelte Ausführungspflicht zu verschärfen. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes sollten für die

Beurteilung der Angemessenheit der Frist strengere Maßstäbe angelegt werden. Die derzeit großzügige Auslegung bewirkt eine Vielzahl an landschafts- und stadtbildstörenden Rohbauten.

In diesem Sinne sollte auch die Erhaltungspflicht der EigentümerInnen ausgeweitet werden, damit einem „Verkommen“ von Häusern Einhalt geboten wird. So könnten eventuell regelmäßige Überprüfungen durch Sachverständige vorgesehen werden. Weiters sollten den Behörden weitreichendere Mittel zur Durchsetzung der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes eingeräumt werden.

Abschließend möchten wir uns darüber hinaus für die Änderung der Bestimmungen des § 39 K-BO aussprechen. Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Fertigstellungsmeldungen grundsätzlich auch von ZiviltechnikerInnen erbracht werden können, nicht nur dann, wenn ein ausführendes Unternehmen nicht mehr existiert. Das liegt sicherlich auch im Interesse der Bauherren.

ZiviltechnikerInnen sind aufgrund ihrer Ausbildung, der Befugnisverleihung durch das Ministerium und Vereidigung durch den Landeshauptmann „staatlich befugt und beeidet“ und sind öffentliche Urkundspersonen.

Wir ersuchen Sie, unsere Argumente zu prüfen, und hoffen, dass Sie unsere Anregungen aufgreifen werden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger)  
Präsident



(Architekt/Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter)  
Vizepräsident